



GZ: 131-9/180-2026/Fra

Betreff: Schrei Robert und Daniela, Gniebing 79, 8330 Feldbach;
Neubau von zwei Garagen, Errichtung eines überdachten Stellplatzes
und einer Stützmauer sowie Geländeänderungen und
Teilabbruch des bestehenden Gebäudes
auf dem Grundstück Nr. 713/2 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Gniebing 79
Bauakt-Nr. 20260043 - Bauverhandlung

Feldbach, am 13.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Schrei Robert und Frau Schrei Daniela, Gniebing 79, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 23.02.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau von zwei Garagen, die Errichtung eines überdachten Stellplatzes und einer Stützmauer sowie Geländeänderungen und den Teilabbruch des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 713/2 der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Gniebing 79**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 30.04.2026, um 14.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gniebing 79) anberaunt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

Sabine Franke

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

